



# Der Ausgangszustandsbericht aus Sicht der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen

Dr. Carla Ralfs, VCI-NRW, BWK-Veranstaltung, 15. März 2016

VERBAND DER  
CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.  
WIR GESTALTEN ZUKUNFT.



VCI  
nrw

## Wer ist der VCI?

- Seit 1877
- Vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von ca. 1650 Chemieunternehmen in Deutschland (d.h. über 90% der deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne)
- Bundesverband, incl. Fachverbände
- 8 Landesverbände
- VCI-NRW größter Landesverband:
  - 450 Mitgliedsfirmen
  - Heterogene Mitglieder-Struktur: KMU, Chemieparcs, Dienstleister...

## AZB-Erstellung: LABO-Arbeitshilfe

- in allen Bundesländern eingeführt
- NRW: per Erlass am 6. September 2013 eingeführt; Ergänzungserlasse/Einzelerlasse vom 3. Juni und September 2014; 11. Dezember 2015:
- Dient als Hilfestellung, Erkenntnisquelle, nicht als Checkliste, die Punkt für Punkt abgearbeitet werden muss
- Behörden-Entscheidungen sind im Einzelfall und unabhängig von der AH zu treffen
- Besorgnisgrundsatz des WHG aus Sicht BImSchG nicht ausreichend („Ausschluss von Verschmutzung“). Die Genehmigungsfähigkeit einer VAwS-Anlage in NRW wird nicht in Frage gestellt, aber die Vorkehrungen reichen nicht aus, um Verschmutzung auszuschließen (Forderung der doppelten Barriere)
- AH in Chemieparks oder für Standorte in Industriegebieten i.d. R. schwierig anwendbar

## Der AZB: Stoffe / Analytik

- Der AZB dient der Beweissicherung der einzelnen Konzentrationen der rgS zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage
- Relevant gefährliche Stoffe (rgS): nur CLP-Stoffe (und Gemische)
- Chemie-Industrie: Vielstoff-Anlagen und Herstellung gerade neuer Stoffe. Problem der fehlenden Umweltmedien-Analyse-Methoden: (standardisierte) Analyseverfahren in Matrix Wasser oder gar Boden sind i. d. R. nicht vorhanden
- Zurückgreifen auf Leit- oder Summenparameter (vor allem bei Erst-AZB-Erstellung hilfreich, da das gesamte in der Anlage verwendete Stoffspektrum betrachtet und bewertet werden muss)
- Etablierung neuer Analyse-Methoden in der Kürze der Zeit unmöglich
- Wissenschaftliche Exkursionen im Feld der Neustoff-Analytik sind hier nicht hilfreich



## AZB in NRW: Standort-Situation der chemischen Industrie vor Ort

- Selten Einzel-Anlagen, eher Verbund-Anlagen. Vor allem an mittleren und größeren Standorten komplette Flächen-Versiegelung, größtenteils als VAWS-Flächen → keine Durchbohrung
- An größeren Standorten Problem der Infrastruktur unter den Betriebsflächen: Stromleitungen, Gas, Dampf, Produkte, Edukte, andere Rohrleitungen... → keine problemlose Bohrung (ggf. auch nicht als „Ersatzprobenahmestelle“) möglich
- Anlagendefinition und –abgrenzung ist extrem wichtig (Aufwand für AZB begrenzen): „... hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.“ nach §10 Abs. 1a Satz 1 letzter Halbsatz BImSchG
- Rohrleitungen (zur IED-Anlage gehörend)
- Eigentümer-Verhältnisse der Grundstücke oft komplex

## AZB in NRW: Anforderungen/was wurde erreicht

- Intensiver Austausch von MKULNV und VCI-NRW (mit unternehmer nrw, unter AAV-Moderation) sowie teilweise in AK-Sitzungen plus regelmäßiger Austausch von VCI-NRW mit den Behörden,
  - „Null-Hypothese“: kann in begründeten Fällen für einen AZB angewendet werden
  - Anzahl Bodenprobenahmestellen
  - Ggf. Ersatzprobenahmestellen
  - Klärung Zulässigkeit von Mischproben (Erlass des MKULNV vom Dezember 2015)
  - Bestehende GW-Messstellen sollten verwendet werden, ggf. als Ersatz für nicht zugängliche Bohrpunkte (zudem zur Verwendung für Überwachungspflichten nach §21 9. BImSchV), ggf. neu zu errichtende GW-MS nach Absprache mit Antragsteller
  - Ergebnisse zu „Rahmen- oder Werks-AZB“
  - Klärung zu „Fortschreibung des AZB“
  - Frühzeitige Einbeziehung aller Dezernate der Behörde hilft
  - Abgestimmtes AZB-Konzept (von Antragsteller und Behörde) hilft den Zeitplan im Auge zu behalten. Verbindliche Vorgaben müssen von beiden Seiten eingehalten werden
  - Abgabe bis zur Inbetriebnahme (Ermessensspielraum der Behörde sollte wahrgenommen werden)

## FAZIT:

- Anfangs schwierige Diskussionen zwischen Betreibern und Behörden, VCI und Ministerium
- Im Laufe des letzten Jahres wurde einiges erreicht in der Klärung von Einzelheiten in einem AZB (mit Ministerium und Behörden)
- Intensiver Austausch (Betreiber/Behörde aber auch VCI/Ministerium und Behörden) hilft, Unklarheiten zu beseitigen oder Vorgehensweisen zu definieren
- Frühzeitige Kenntnis der Behörde über geplantes Vorhaben sowie dann frühe Beteiligung aller Dezentrate hilft der Verfahrensbeschleunigung
- AZB-Konzept als Zwischenschritt im laufenden BImSch-Verfahren als verbindliches Instrument
- Vorlage des AZB (=AZB-Konzept+Daten) bis zur Inbetriebnahme (Wahrnehmung des Behörden-Ermessens)
- Nach wie vor strittig ist die Thematik der AZB-Befreiung oder zumindest – Vereinfachung von VAWS-Anlagen: Diskrepanz zwischen Wasserrecht und Immissionsschutzrecht
- Als ToDo: Vorgaben der Behörden/des Ministeriums zum AZB müssen den

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen:

Dr. Carla Ralfs

Verband der chemischen Industrie – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Tel.: +49-211-6793142

Email: [ralfs@nrw.vci.de](mailto:ralfs@nrw.vci.de)